ZUSTANDINFO

PLANUNGSAUSSCHUSS AM:
BÜRGERBETEILIGUNG AM:
TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM:
OFFENLAGE VON BIS:

GEÄNDERT AM:

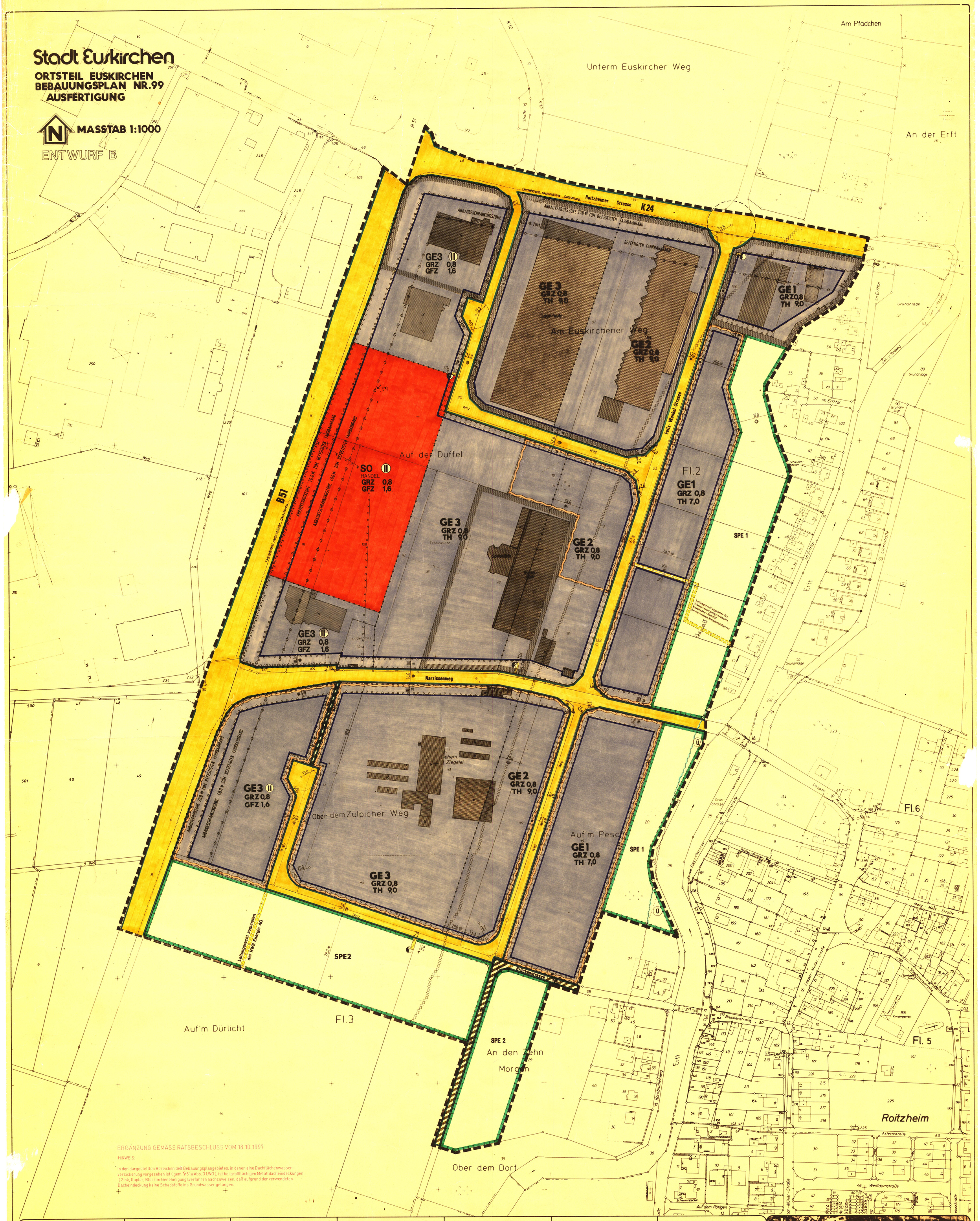

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GE — Gewerbegebiete (s. textl. Festsetzungen 1.1) (§8 BauNVO)
- GE1 — (s. textl. Festsetzungen 7.3)
- GE2 — (s. textl. Festsetzungen 7.2)
- GE3 — (s. textl. Festsetzungen 7.1)
- SO — Sondergebiete (§11 Abs. 2 BauNVO) HANDEL

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GRZ 0,8 — Grundflächenzahl (§16 BauNVO)
- TH 9,0 — Traufhöhe
- GFZ 1,6 — Geschossflächenzahl (§16 BauNVO)
- (II) — Zahl der Vollgeschosse (zwingend) (§16 BauNVO)

BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Baugrenze (§23 BauNVO)
- Sofern nicht vermaßt gilt die Baugrenze für die angrenzende Flurstücksgrenze bzw. Gebäudekante

VERKEHRSFLÄCHEN
(§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- A — Fuß- und Radweg
- W — Wirtschaftsweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Ein- und Ausfahrtsbereich

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
(§9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

ZWECKBESTIMMUNG:
- Elektrizität

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG
- unterirdisch) (§9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauGB)

ZWECKBESTIMMUNG:
- (Ü) — Überschwemmungsgebiet

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)

- SPE — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 u. Abs. 6 BauGB in Verb. m. § 8a BNatSchG)

ZWECKBESTIMMUNG:
- SPE 1 — Ausgleichsfläche für versiegelte Erschliessungsflächen (§8a BNatSchG)
- SPE 2 — Ausgleichsfläche für versiegelte Gewerbeflächen (§8a BNatSchG)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a u. Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z. B. §1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)
- Anbauverbotszone (§9 Abs. 6 BauGB)
- Anbauverbotszone in Verb. mit Baugrenze
- Anbaubeschränkungszone (§9 Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der von der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen gem. §8 BNatSchG ausgenommenen Flächen
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. (§9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für die eine Dachwasserversickerung vorgesehen ist. (§9 Abs. 6 BauGB)

BESTANDSANGABEN UND KARTENSIGNATUREN

- Bestehende Wohngebäude
- Bestehende Gewerbeanlagen
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
- Fl.3 — Flurnummer
- 45 — Flurstücksnummer

GEODÄTISCHE ZEICHEN

- Rechter Winkel (90 Grad)
- 45° — Winkelangabe z. B. 45 Grad
- Geradheitszeichen
- Parallelzeichen
- Radienangabe z. B. 13.0 m

PLANGRUNDLAGE

Die vorliegende Plangrundlage ist ~~zum Teil~~ eine Abzeichnung – ~~Vergrößerung~~ der Katasterflurkarte.

Die Flurkarte ist enstanden im Jahre 1972 im Maßstab 1:1000 durch Uraufnahme – vereinfachte – Teil-Neuvermessung. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen (z. B. Gebäude). ~~Die Plangrundlage wurde zum Teil neu~~ kartiert nach einwandfreien Fortführungsvermessungen (Nr. 55 FA II) nach einer Teilvermessung und unter Verwendung von Fortführungsvermessungen (vereinfachte Neuvermessung) – nach einer Neuvermessung ~~(gem. Erg. Best. und Verm. Pkt. ANW~~.

Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand – dem Zustand vom 27.08.98.

Euskirchen, den 18.12.97
Rothe

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Euskirchen, den 18.12.97
(Techn. Beigeordneter)

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.

Euskirchen, den 18.12.97
Rothe

PLANUNG

Entwurfsbearbeitung

Euskirchen, den Oktober 1997
Wuttmann-Bartnowski
Dipl.-Ing.

ausgefertigt

Euskirchen, den Oktober 1997
Schwurtfeger
(Verm.-Tech.)

KOPIE

Dieser Plan stimmt mit dem original Bebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Euskirchen, den

RECHTSGRUNDLAGE

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Art. 1 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandg. v. 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127)

Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 7.3.1995 (GV. NW. S. 218, 982/SGV. NW. 232) und deren Änderungen

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen G) in der Fassung vom 28.4.1993 (BGBl. I S. 622)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 12.3.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 6.8.1993

BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Euskirchen vom 09.06.1994 aufgestellt worden.

Euskirchen, den 19.10.1994

BEKANNTMACHUNG

Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.06.1994 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 19. Oktober 1997
(Techn. Beigeordneter)

DARLEGUNG UND ANHÖRUNG

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Darlegung am 23.03.1995 und Anhörung vom / und wurde beschlossen worden.

BESCHLUSS DES ENTWURFS UND AUSLEGUNG

Dieser Plan ist aufgrund des Ratsbeschlusses vom 25.01.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.10.97 bis 20.11.97 öffentlich ausgelegen.

Die Auslegung wurde am 10.10.1997 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 18.12.1997
(Techn. Beigeordneter)

BESCHLUSS ALS SATZUNG

Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Euskirchen am 18.12.1997 als Satzung beschlossen worden.

ANZEIGE

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 2.01.1999 angezeigt.

Zu diesem Plan geht mit der Verfügung vom 11.1.1999 AZ: 35.2.12-44-79.98 keine Verfügung aus.

Köln, den 11.01.1999
Bezirksregierung Köln
I. A.

BEKANNTMACHUNG

Die Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung des angezeigten Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB ist am 06.10.1999 erfolgt.

Euskirchen, den 8.10.1999